



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Präsidenten des Deutschen Bundestages
- Parlamentssekretariat -
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT

POSTANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

Berlin, 16. Oktober 2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE betreffend „Beschaffung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) durch Open-House-Verfahren“, BT-Drs. 19/22852

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller:

Im Zusammenhang mit Medienberichten (<https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/beschaffung-von-schutzmasken-bundesgesundheitsministerium-will-raus-aus-beratervertrag-mit-ey/26074652.html>; <https://www.capital.de/wirtschaft-politik/spahn-will-masken-mandat-von-ey-neu-ausschreiben>) ergeben sich relevante Fragen in Bezug auf die Beschaffung von Schutzausrüstung durch das Open-House-Verfahren des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sowie die Beauftragung externer Wirtschaftsprüfer.

Frage Nr. 1:

Mit welchem Gesamtstundenaufkommen rechnet die Bundesregierung bis Ende der Laufzeit des Beratungsvertrages (15. November 2020) von Ernst & Young GmbH (EY) für die von EY erbrachten Leistungen, nachdem bereits für den Stichtag 26. Juni 2020 ein Stundenaufkommen von rund 29 000 Stunden verzeichnet wurde (siehe Bundestagsdrucksache 19/21465)?

Frage Nr. 2:

Weicht das in Frage 1 genannte und geschätzte Gesamtstundenaufkommen von dem im Vorfeld der Auftragsvergabe angenommenen Stundenaufkommen ab und, wenn ja, wie groß wird die Abweichung voraussichtlich sein?

Antwort:

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die von EY für das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) erbrachten Betriebsführungsleistungen (Vertragslaufzeit bis 15. November 2020) werden nicht nach Stunden, sondern zu einem Pauschalpreis abgerechnet. Hierfür ist ein Leistungsumfang in Höhe von zunächst 46 Vollzeit-äquivalenten (VZÄ), seit der 24. KW in Höhe von 41 VZÄ vereinbart. Für unvorhersehbare Sonderthemen sind vertraglich nach Aufwand abzurechnende Zusatzleistungen in Höhe von zunächst bis zu 17 VZÄ, seit der 24. KW bis zu 7,5 VZÄ pro Woche vereinbart. Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Leistungsumfängen gab es bisher nicht.

Frage Nr. 3:

Warum werden die Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von PSA ab dem 16. November 2020 für die Dauer von weiteren 1 ½ Jahre neu vergeben

(<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html;jsessionid=5B528A917F5FFC158155E5672AB52FBA.node611?0&id=345412>)?

Antwort:

Der aktuell laufende Vertrag zu Betriebsführungsleistungen wurde wegen äußerster Dringlichkeit in einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 14 Absatz 4 Nummer 3 Vergabeverordnung vergeben. Längerfristig benötigte Leistungen sind in der Regel in einem wettbewerblichen Vergabeverfahren zu beauftragen. Betriebsführungsleistungen werden noch bis mindestens November 2021 benötigt. Deshalb wurden im Anschluss an den laufenden Vertrag Betriebsführungsleistungen für zunächst ein Jahr ausgeschrieben mit der Option der Verlängerung um ein weiteres halbes Jahr.

Frage Nr. 4:

Wie wurde das Auftragsvolumen von 27,5 Mio. Euro für den nun ausgeschriebenen Folgeauftrag ab dem 16. November 2020 bis zum 15. Mai 2022 bemessen?

Antwort:

Die Zahl von 27,5 Millionen Euro stammt aus der am 17. August 2020 veröffentlichten Vorinformation. Deren Funktion ist es, interessierte Wirtschaftskreise auf die kommende Ausschreibung hinzuweisen. Die Angaben in dieser Vorinformation sind unverbindlich. Im Zuge der Erstellung der Vergabeunterlagen erfolgte eine Präzisierung des Auftragsgegenstands und daraus resultierend eine aktualisierte Auftragswertschätzung. Dies hat Eingang in die verbindliche Auftragsbekanntmachung (2020/S 182-438753) gefunden, die aus diesem Grund teilweise von den Angaben in der unverbindlichen Vorinformation abweicht. Der Auftragswert wird nunmehr auf 18,17 Millionen Euro geschätzt.

Frage Nr. 5:

Inwiefern unterscheiden sich die Aufgaben der Folgebeauftragung ab November 2020 von den bisherigen Aufgaben, die durch EY im Rahmen des Open-House-Verfahrens durchgeführt wurden und mit welchem Stundenaufkommen wird für den Folgeauftrag ab 16. November 2020 gerechnet?

Antwort:

Die von EY für das BMG erbrachten Betriebsführungsleistungen beschränken sich nicht auf das Open-House-Verfahren, sondern beziehen sich auf alle Beschaffungswege und damit zusammenhängende Abwicklungsleistungen.

Die Aufgaben in der Folgebeauftragung ab November 2020 unterscheiden sich von den Aufgaben im aktuell laufenden Betriebsführungsauftrag nur insoweit, als dass geänderte äußere Rahmenbedingungen Einfluss auf die zum jeweiligen Zeitpunkt zu erledigenden Aufgaben haben können. Grundsätzlich umfasst der Folgeauftrag dasselbe Aufgabenspektrum.

Auch für den Folgeauftrag soll ein Pauschalpreis und keine Abrechnung nach Stunden angeboten werden. Es wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer im Durchschnitt 44 Vollzeit-äquivalente zur Erbringung der Leistungen benötigt.

Frage Nr. 6:

Aus welchen Gründen können sich nur Wirtschaftsprüfer mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von 35 Mio. Euro (über die letzten drei Jahre) für den in vorherigen Fragen benannten Folgeauftrag bewerben und wie bewertet die Bundesregierung dieses Vorgehen in Hinblick auf die ohnehin schon starke Marktkonzentration in der Branche der Wirtschaftsprüfer sowie in Hinblick auf eine etwaige Benachteiligung von Mittelständlern?

Antwort:

Die Bedingung eines Mindestumsatzes dient der Sicherstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des späteren Auftragnehmers, soll also sicherstellen, dass dieser später auch in der Lage ist, den Auftrag zu erbringen. Es ist vergaberechtlich vorgegeben, dass die Eignung von Unternehmen zu prüfen ist, und dass dafür ein Mindestjahresumsatz in Höhe des Zweifachen des geschätzten Jahresauftragswerts verlangt werden kann (§ 45 Absatz 2 Vergabeverordnung).

Frage Nr. 7:

Aus welchen Gründen wurde der garantierte Abnahmepreis von 4,50 Euro netto pro FFP2/3-Maske in dieser Höhe festgelegt und wie weit wich dieser Preis vom damaligen bzw. dem heutigen Marktpreis ab?

Antwort:

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP (BT-Drs. 19/22173) „Beschaffungsvorhaben von persönlicher Schutzausrüstung durch das Bundesministerium für Gesundheit“ (BT-Drs. 19/23045 vom 1. Oktober 2020), hier Antwort auf die Fragen 14 und 15, verwiesen.

Frage Nr. 8:

Wie bewertet die Bundesregierung eine möglicherweise aus Frage 7 hervorgehende Abweichung des Marktpreises vor dem Hintergrund der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (PreisV 30/53, insbesondere § 4)?

Antwort:

Die Einschätzung, dass ein Verstoß gegen die Verordnung PR Nr. 30/53 vorliegt, teilt das BMG nicht. Für marktgängige Leistungen dürfen die im Verkehr üblichen preisrechtlich zulässigen Preise nicht überschritten werden, § 4 Absatz 1 VO PR Nr. 30/53. Bei Schutzausrüstung handelt es sich um eine marktgängige Leistung. Für marktgängige Leistungen dürfen die im Verkehr üblichen preisrechtlich zulässigen Preise nicht überschritten werden. Diese Voraussetzungen waren aus Sicht des BMG vor dem Hintergrund der damaligen Marktverhältnisse erfüllt.

Frage Nr. 9:

Sind die Einkaufspreise für die PSA-Beschaffung durch das BMG selbst oder durch die zuständige Preisprüfungsbehörden vor oder nach Beschaffung geprüft worden und, wenn ja, mit welchem Ergebnis und, wenn nein, sind nachträgliche Prüfungen beabsichtigt?

Frage Nr. 10:

Falls das BMG eigenständige Prüfungen vorgenommen hat, wie wurden die Preisprüfungen im Einzelnen vorgenommen und inwieweit kann mit der gewählten Methode der Nachweis zur Marktüblichkeit der Preise erbracht werden?

Antwort:

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Preise für öffentliche Aufträge i. S. d. VO PR Nr. 30/53 können von den zuständigen Preisbehörden der Länder auf preisrechtliche Zulässigkeit überprüft werden. Die Entscheidung über eine hoheitliche Überprüfung trifft die Preisbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen (Opportunitätsprinzip). Bisher haben keine Preisprüfungen stattgefunden. Die jeweiligen Preise wurden aber anhand regelmäßiger Marktpreisanalysen verifiziert.

Frage Nr. 11:

Welche Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen wurden bis dato in Verbindung mit der Bewältigung der Corona-Krise von der Bundesregierung beauftragt (bitte beauftragendes Ministerium, Stundenanzahl und finanzielles Auftragsvolumen mit angeben)?

Antwort:

Bei der Beantwortung der Frage steht dem Frage- und Informationsrecht der Fragestellenden das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sowie das Recht auf Wahrung von Geschäftsgeheimnissen des betroffenen Unternehmens gegenüber. Nach Abwägung der Interessen wird die Antwort mit dem VS-Grad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und als Anlage 1 an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt. Sie wird damit nur dem ermächtigten Personenkreis zugänglich gemacht.

Frage Nr. 12:

Wie viele Klagen gegen das BMG liegen beim Landgericht Bonn in Verbindung mit der Maskenbeschaffung über das Open-House-Verfahren vor und auf welche Forderungssumme belaufen sich die Klagen insgesamt (Anzahl Klagen bitte nach Grund kategorisieren, z. B. Qualitätsmängel, Lieferverzug etc.)?

Antwort:

Mit Stand 30. September 2020 sind nach Kenntnis des Bundesministeriums für Gesundheit 56 Klagen beim Landgericht Bonn im Zusammenhang mit der Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung in dem Open-House-Verfahren des BMG rechtshängig. Die gegenwärtige Forderungssumme der Klagen beträgt insgesamt ca. 113 Mio. Euro.

Frage Nr. 13:

Auf welchen Gesamtbetrag beläuft sich die Summe aller Rechnungen, die aus allen abgeschlossenen Verträgen in Verbindung mit der Beschaffung von PSA über das Open-House-Verfahren resultieren (einzubeziehen sind auch Summen aus Verträgen, die wegen etwaiger Mängel oder verspäteter Lieferungen den Verkäufern vorenthalten wurden bzw. werden, wie auch Verträge über administrative und logistische Dienstleistungen)?

Antwort:

Der Gesamtbetrag aller bisher gestellten Rechnungen, die aus allen abgeschlossenen Verträgen in Verbindung mit der Beschaffung von PSA über das Open-House-Verfahren resultieren, beläuft sich zum Stand 30. September 2020 auf ca. 1,68 Milliarden EUR.

Frage Nr. 14:

Auf welchen Gesamtbetrag beläuft sich das finanzielle Auftragsvolumen, das aus allen abgeschlossenen Verträgen mit den in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 19/20443 genannten externen Dienstleistern in Verbindung mit der Beschaffung von PSA resultiert (bitte Gesamtsumme und Summe je Dienstleister angeben)?

Antwort:

Es gilt zu beachten, dass sich das Auftragsvolumen bei Dienstleistungsverträgen zumeist nach Aufwand bemisst, sodass nur die bisherige Rechnungsstellung angegeben werden kann. Der Gesamtbetrag der Auftragsvolumina aller abgeschlossenen Verträge mit den genannten externen Dienstleistern beläuft sich auf rund 39 Mio. EUR.

Die Auftragsvolumina je Dienstleister werden mit dem VS-Grad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und als Anlage 2 an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt. Sie wird damit nur dem ermächtigten Personenkreis zugänglich gemacht.

Frage Nr. 15:

Auf welchen Gesamtbetrag beläuft sich die Summe aller Rechnungskürzungen und aufgekündigten Lieferverträge, etwa aufgrund von Qualitätsmängeln, Lieferverzögerungen oder ähnlicher Gründe, in Verbindung mit der Beschaffung der PSA über das Open-House-Verfahren?

Antwort:

Der Gesamtbetrag aller Rechnungskürzungen und aufgekündigten Lieferverträge in Verbindung mit der Beschaffung der PSA über das Open-House-Verfahren beläuft sich zum Stand 30. September 2020 auf ca. 758 Mio. Euro.

Frage Nr. 16:

Übersteigt der Gesamtbetrag aller Rechnungen aus Frage 13 die bei Beginn der Beschaffungsmaßnahmen kalkulierten und bewilligten Budgets und, wenn ja, um welche Summe?

Antwort:

Nein. Die Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung. Es gab zu keiner Zeit mehr Rechtsverpflichtungen als bewilligte Haushaltsmittel veranschlagt waren.

Frage Nr. 17:

Ist in den Verträgen mit dem Logistikdienstleister Fiege Logistik oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY eine Regelung zum Schadenersatz vorgesehen, die jene Schadenersatzforderungen abdecken, die in der Tatsache begründet liegen, dass Lieferanten nicht rechtzeitig anliefern konnten, weil die Spedition Fiege zum vereinbarten Liefertermin keinen „Slot“ bzw. Abladezeitpunkt zur Verfügung gestellt hatte, obwohl die Avisierung der Anlieferung termingerecht erfolgte (siehe: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-08/bundesgesundheitsministerium-klage-hersteller-schutzmasken-coronavirus>)?

Antwort:

Die Schadenersatzregelungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Frage Nr. 18:

Wie viele der Vertragspartner, die Lieferfristen nicht einhalten konnten, konnten dies aufgrund der Tatsache nicht tun, dass die Spedition Fiege zum vereinbarten Liefertermin keinen „Slot“ bzw. Abladezeitpunkt zur Verfügung gestellt hatte?

Antwort:

Die Anzahl der Vertragspartner, die allein dadurch die Lieferfristen nicht einhalten konnten, weil die Spedition Fiege keinen „Slot“ bzw. Abladezeitpunkt zur Verfügung gestellt hatte, ist nicht bekannt. In den Tagen vor dem endgültigen Liefertermin im Open-House-Verfahren zeichnete sich ein massives, durch die Logistiker kaum zu bewältigendes Anlieferolumen ab, das eine „Entzerrung“ der zu erwartenden Anlieferungsspitze erforderlich machte. Aus diesem Grunde erhielt eine größere Zahl von Auftragnehmern, die ihre Lieferung pünktlich bis zum 27. April 2020 23:59 Uhr avisiert hatten, einen Anlieferslot nach dem 30. April 2020.

Mit freundlichen Grüßen

